



## Merkmale Asbestentsorgung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für die Fasern natürlich vorkommender fein-faseriger Mineralien, welche u.a. zum Feuerschutz, als Dämmmaterial, als Reibungsbelag und zur Herstellung von Asbestzementerzeugnissen verwendet wurde.

Eingeatmete Asbestfasern können Asbestose oder Krebs verursachen. Die Aufnahme von Asbestfasern aus der Umgebungsluft ist nach derzeitigem Erkenntnisstand beim Umgang mit diesen Materialien entscheidend. Es ist darauf zu achten, dass bei Arbeiten mit Asbestzeugnissen kein Staub (d.h. keine Asbestfasern) freigesetzt werden. Unsachgemäßer Umgang z.B. Zerschlagen/Schleifen/Bohren von Asbestzementplatten können über 1 Mio. Fasern/m<sup>3</sup> Luft freisetzen.

**Nur Fachpersonal einsetzen!** Bei Abbruch und Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen sind nur sachkundige Personen einzusetzen, die Erfahrung und ausreichende Kenntnisse im Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen nach den Maßgaben der TRGS 519 und des LAGA Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ haben.

Im **Privatbereich** sollen die vorgenannten Maßgaben ebenfalls beachtet werden.

### 1. Einteilung der Asbestzeugnisse/Abfallarten

#### 1.1 Fest gebundene Asbestprodukte

Raumgewicht von über 1.400 kg/m<sup>3</sup>, Asbestgehalt kleiner 15 Gewichtsprozent.

Darunter fallen großformatige, ebene oder gewellte Fassaden- und Dachplatten, Pflanzschalen, Blumenkästen, Rohre und andere Formteile sowie Bruchstücke der vorher genannten Produkte.

#### 1.2 Schwach gebundene und sonstige Asbestprodukte

Raumgewicht kleiner 1.000 kg/m<sup>3</sup>, Asbestgehalt größer 10 Gewichtsprozent.

Darunter fallen Spritzasbest aus der Gebäudesanierung, Stäube aus Filteranlagen, Leichtbau-,

Feuerschutz-, Brandschutz-, Promasbest-Brandschutzplatten, Bremsbeläge, Kupplungsbeläge und Dichtungsschnüre.

### 1.3 Sonstige asbestkontaminierte Abfälle

Mit Asbestfasern verunreinigte Folien, Schutzanzüge oder brennbare Abfälle können nach einer Reinigung der Verbrennung zugeführt werden.

### 1.4 Asbestfreie Faserzementplatten / Erzeugnisse

In der Faserzementindustrie wurden die Asbestfasern Anfang 1990 durch andere Stoffe wie z.B. Glasfasern ersetzt. Optisch sind Asbestfasern kaum von anderen Fasern zu unterscheiden und eine Bescheinigung über die "Asbestfreiheit" bietet keine Gewähr, dass die gesamte Charge keine Asbestfasern enthält.

Asbestfreie Erzeugnisse wurden einige Zeit nach der Produkteinführung mit speziellem Aufdruck gekennzeichnet. Hersteller können hierüber genaue Auskünfte geben. Optisch sind asbestfreie Produkte im Besonderen nach der Verarbeitung bzw. dem Rückbau nicht mehr sicher von asbesthaltigen Produkten zu unterscheiden.

Ein analytischer Nachweis bestätigt nur, dass das Probenstück frei von Asbestfasern ist, aber eine Unterscheidung beim weiteren Behandlungs- bzw. Entsorgungsvorgang ist nicht möglich.

Das bedeutet, dass **bei der Entsorgung von asbestfreien Faserzementabfällen die gleichen Bedingungen wie für asbesthaltige Faserzementplatten** gelten.

„Asbestfreie“ und fest gebundene Asbestabfälle sind in Deponieklasse 1 eingestuft.

## 2. Anlieferungs- und Annahmebedingungen

### 2.1 Mengen bis 1 m<sup>3</sup> bzw. 1 Tonne pro Anlieferung und Anfallstelle

An den Entsorgungsstationen Blumentobel (Beuren) und Katzenbühl (Esslingen) können Kleinmengen (bis 1 m<sup>3</sup>) ordnungsgemäß verpackter und gekennzeichneter, fest gebundener Asbestabfälle, wie z. B. Fassaden- und Welldachplatten oder Blumenkästen während der Öffnungszeiten kostenpflichtig angeliefert werden.

Die Asbestabfälle sind nach Befeuchtung in Big Bags staubdicht verpackt anzuliefern. Der Asbestabfall ist durch den Anlieferer in eigener Regie abzuladen. Die Anlieferung sollte daher mit einem Fahrzeug mit Hebeeinrichtung erfolgen. Ein Freiwerden von Asbestfasern bzw. Beschädigung der Verpackung muss verhindert werden. Ein Abkippen oder Ähnliches ist generell

untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Deponieverbot belegt und der Überwachungsbehörde / dem Gewerbeaufsichtsamt gemeldet. **Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.**

Für die Anlieferung von Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> wird kein Entsorgungsnachweis benötigt. Der Anlieferer erhält als Nachweis einen Liefer-/Übernahmeschein.

Verpackung (Big Bags oder Plattenbags) und Schutzausrüstung können kostenpflichtig auf den Deponien/Entsorgungsstationen erworben werden.

<b>Gebühr für Selbstanlieferung auf Deponien und Entsorgungsstationen - Blumentobel und Katzenbühl (Auszug)</b>					
	<b>Kleinmenge bis 0,1 m<sup>3</sup></b>	<b>Kleinmenge bis 0,5 m<sup>3</sup></b>	<b>Im Übrigen je angefangener m<sup>3</sup> bzw. pro Stück</b>	<b>wenn Abfälle gewogen wer- den</b>	<b>Mindestge- bühr bei Verwiegung</b>
asbesthaltige Abfälle	<b>10,00 EUR</b>	<b>47,00 EUR</b>	<b>94,00 EUR</b>	<b>133,00 EUR/t</b>	<b>27,00 EUR</b>
<b>Preise für Schutzkleidung, Verpackungsmaterial und Sonstiges</b>					
Schutzkleidung	<b>12,50 EUR/Stück</b>				
Big Bag/Plattenbag für Asbest	<b>12,50 EUR/Stück</b>				
Abladehilfe Radlader/Bagger	<b>30,00 EUR pauschal</b>				

## 2.2 Mengen über 1 m<sup>3</sup> bzw. über 1 Tonne pro Anlieferung und Anfallstelle

Mengen über 1 m<sup>3</sup> werden von Entsorgungsfachbetrieben im Landkreis Esslingen oder von benachbarten kommunalen Entsorgern z.B in Ludwigsburg bei der AVL Ludwigsburg, Tel.: 071 41 94 48 46 angenommen und beseitigt. Es sind die Vorschriften und **Anlieferbedingungen der jeweiligen Entsorgungseinrichtung zu beachten.**

## 3. Was haben Abfallerzeuger/Transporteure zu beachten?

### 3.1 Formalitäten bei der Entsorgung

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen mit einer **Menge über 20 t pro Jahr je Anfallstelle** bedarf eines Entsorgungsnachweises (EN), welcher über den Betreiber der Entsorgungsanlage bei der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA siehe 4.) zu beantragen ist.

Anlieferer mit einer **Menge von 2 – 20 t pro Jahr je Anfallstelle** können beim Entsorger direkt anfragen, ob über den Sammelentsorgungsnachweis des Entsorgers angeliefert werden kann.

Private Anlieferer und Anlieferer mit einer **Menge weniger als 2 t pro Jahr je Anfallstelle** fallen unter die Kleinmengenregelung nach § 2 Abs. 2 Nachweisverordnung (NachwV). Diese Anlieferer können ohne eigenen Entsorgungsnachweis die gefährlichen Abfälle **gemäß den jeweiligen Anlieferungsbedingungen bzw. Gebühren des Entsorgers** anliefern.

#### **4. Adressen, Telefon- und Faxnummern**

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen, 73726 Esslingen am Neckar  
Tel.-Nr. 0800 931 25 26, Fax 0711 3902 58 700, E-Mail [service-awb@lra-es.de](mailto:service-awb@lra-es.de)

AVL – Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg (nur für gewerbliche Anlieferungen)  
Tel.-Nr. 07141 144 28 28, E-Mail [deponien@avl-lb.de](mailto:deponien@avl-lb.de), [www.avl-ludwigsburg.de](http://www.avl-ludwigsburg.de)

Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA), Welfenstr. 15, 70736 Fellbach  
Tel.-Nr. 0711 95 19 610, Fax 0711 95 19 61 28

Landratsamt Esslingen - Abfall- und Bodenschutzrecht, 73726 Esslingen am Neckar  
Tel.-Nr. 0711 3902 42 427, Fax 0711 3902 52 427

Landratsamt Esslingen – Gewerbeaufsicht, 73726 Esslingen am Neckar  
Tel.-Nr. 0711 3902 41 411, Fax 0711 3902 51 411

#### **Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb**